

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

LANDRATSAMT MÜNCHEN

- Fachbereich 4.4.2 -

Mariahilfplatz 17

81541 München

Anzeige für eine Anlage zur Lagerung von Heizöl (Formular H)

nach § 40 AwSV und § 78c WHG

Grund der Anzeige

Neuanlage	voraussichtliches Inbetriebnahmedatum
wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
Änderung der Gefährdungsstufe einer bestehenden Anlage	Baujahr der Anlage
Stilllegung der Anlage	voraussichtliches Stilllegungsdatum

Standort der Anlage

Straße Hausnummer	PLZ Ort
Flurstücksnummer	Gemarkung

Lage in nachfolgend genannten Gebieten	nein	ja, in folgenden:			
Wasserschutzgebiet	Zone I	Zone II	Zone III	Zone III A	Zone III B
Heilquellenschutzgebiet	Zone:				
	Name des Gewässers				
Überschwemmungsgebiet:					
	Name des Gewässers				
Risikogebiet					

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

unterirdisch (Erdtank)
oberirdisch: im Gebäude im Keller

Behälter

Anzahl:	kommunizierend verbunden:	ja	nein
Herstellernummer des Behälters	einwandig	doppelwandig	Nennvolumen m ³
	anderer Kunststoff	anderer Werkstoff	
Metall	GfK		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Herstellernummer des Behälters	einwandig	doppelwandig	Nennvolumen m ³
	anderer Kunststoff	anderer Werkstoff	
Metall	GfK		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Landratsamt München

© Landratsamt München

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Herstellernummer des Behälters	<input type="checkbox"/> einwandig	<input type="checkbox"/> doppelwandig	Nennvolumen
	<input type="checkbox"/> anderer Kunststoff	<input type="checkbox"/> anderer Werkstoff	m ³
<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> GfK		
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)			

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

<input type="checkbox"/> Leckanzeigegerät Behälter	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
<input type="checkbox"/> Überfüllsicherung / Grenzwertgeber	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
<input type="checkbox"/> Rückhalteeinrichtung / Auffangwanne	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
<input type="checkbox"/> Rückhaltevolumen: m ³	Werkstoff / Material
<input type="checkbox"/> Leckageerkennungssonde	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)
<input type="checkbox"/> Sonstige	Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)

Rohrleitungen

<input type="checkbox"/> Doppelwandig mit Leckanzeige	<input type="checkbox"/> oberirdisch	<input type="checkbox"/> unterirdisch
Anzahl	<input type="checkbox"/> anderes Material	
<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> Kunststoff	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

<input type="checkbox"/> Einwandige Rohrleitungen	<input type="checkbox"/> oberirdisch	<input type="checkbox"/> unterirdisch
Anzahl	<input type="checkbox"/> anderes Material	
<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> Kunststoff	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

<input type="checkbox"/> Einwandig als Saugleitung	<input type="checkbox"/> oberirdisch	<input type="checkbox"/> unterirdisch
Anzahl	<input type="checkbox"/> anderes Material	
<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> Kunststoff	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

<input type="checkbox"/> Einwandig im Schutzrohr /-kanal	<input type="checkbox"/> oberirdisch	<input type="checkbox"/> unterirdisch
Anzahl	<input type="checkbox"/> anderes Material	
<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> Kunststoff	
bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (DIN/EN-Norm, Zulassungsnummer)		

Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV

maßgebendes (gesamtes) Volumen der Anlage:	m ³
Wassergefährdungsklasse Heizöl	WGK 2
Gefährdungsstufe	A (bis 1 m ³) B (> 1 - 10 m ³) C (> 10 - 100 m ³) D (> 100 m ³)

Landratsamt München

© Landratsamt München

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie eine Heizölverbraucheranlage neu errichten oder wesentlich ändern, müssen Sie dies dem Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, mindestens 6 Wochen im Voraus anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für alle Heizölverbraucheranlagen mit unterirdischen Lagerbehältern und in Risikogebieten auch für alle Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern, jeweils unabhängig vom Volumen. Außerhalb von Risikogebieten gilt die Anzeigepflicht für alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Lagervolumen.

Bitte benutzen Sie für die Anzeige Ihrer Anlage die vorliegenden Formulare. Dazu füllen Sie einmal das **Formular B** (Angaben zum Betreiber) und für die Heizöllagerung dieses **Formular H** aus.

In den Formularen ist bei den vorgegebenen Feldern das Zutreffende anzukreuzen bzw. ein Eintrag vorzunehmen.

Sofern der vorhandene Platz in den Formularen für die erforderlichen Angaben nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein oder mehrere Beiblätter hinzu und vermerken Sie dies auf dem Formular B „Angaben zum Betreiber“.

Unter Umständen empfiehlt es sich, zum Ausfüllen des Formblattes einen Fachmann (z. B. WHG-Fachbetrieb) zu Rate zu ziehen.

Anlagen in Risikogebieten nach § 78b WHG

Die Errichtung einer neuen Heizölverbraucheranlage ist nur zulässig, wenn sie hochwassersicher errichtet werden kann und keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, sind z. B. Vergleichsangebote für Heizungssysteme mit anderen weniger wassergefährdenden Energieträgern (Pellets, Elektroheizung, Flüssiggas, Erdgas etc.) mit der Anzeige vorzulegen.

Ausfüllhinweise

Grund der Anzeige

Das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme gibt der Behörde einen Hinweis, wann mit der Vorlage des Prüfberichts des Sachverständigen zu rechnen ist.

Das Baujahr ist nur bei bestehenden Anlagen anzugeben.

Nach AwSV sind Sie nicht verpflichtet, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen. Beachten Sie aber die Prüfpflicht bei Stilllegung.

Standort der Anlage

Bitte hier den Standort der Anlage angeben, wenn möglich sollte auch die Flurstücksnummer angegeben werden.

Mit der Lage in den genannten Gebieten sind insbesondere Wasser- oder Heil-quellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete nach § 78b WHG gemeint. Im Einzelfall kann jedoch auch die Lage in einem sonstigen wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet aufgeführt werden.

Wenn bei Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet „ja“ angekreuzt ist, ist in der entsprechenden Zeile auch die Schutzgebietszone aufzuführen. Hinweis: Die Schutzzone IIIB gilt nach AwSV nicht als Schutzgebiet, es müssen dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden. Da bei Heilquellenschutzgebieten die Bezeichnung der Schutzzone unterschiedlich ist, tragen Sie an dieser Stelle die Zonenbezeichnung direkt ein.

Wenn die Anlage in einem Überschwemmungsgebiet liegt, ist der Name des Gewässers anzugeben.

Ob sich der Anlagenstandort in einem der genannten Gebiete befindet, kann beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, abgefragt werden. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage per E-Mail an die Adresse wasserrecht@lra-m.bayern.de oder rufen Sie Ihren in unseren Dienstleistungen genannten Ansprechpartner an. Informationen über die Lage eines Grundstücks im Überschwemmungs- oder Risikogebiet liegen auch bei den Städten und Gemeinden und beim Wasserwirtschaftsamt München (089 / 212 33 – 0) vor.

Technische Angaben zur Anlage

Aufstellung / Bauart der Anlage

Bei Aufstellung der Anlage kreuzen Sie ober- oder unterirdisch an (Behälter im Erdreich sind unterirdisch, Behälter im Gebäude – auch im Keller – oder im Freien oberhalb der Geländeoberkante sind oberirdisch) und zusätzlich bei oberirdischen Anlagen, ob die Anlage im Gebäude oder im Freien bzw. mit Überdachung aufgestellt ist.

Behälter

Geben Sie die Anzahl der Behälter an, die zur Anlage gehören, sowie, ob sie kommunizierend miteinander verbunden sind. Eine kommunizierende Verbindung liegt dann vor, wenn die enthaltene Flüssigkeit von einem Behälter in den anderen übertreten kann, wie z.B. bei Batterietanks.

Für die einzelnen Behälter tragen Sie in die Liste zur eindeutigen Zuordnung die Herstellernummer ein, die auf dem Behälter angegeben ist, und kreuzen Sie an, ob der Behälter einwandig oder doppelwandig ist. Doppelwandig ist ein Behälter nur, wenn der Zwischenraum zwischen innerem und äußerem Behälter bzw. zwischen Behälterwandung und Leckschutzauskleidung mit einem Leckanzeigesystem (siehe auch Hinweis zu Feld „Sicherheitseinrichtungen der Anlage“) überwacht wird. Behälter mit integrierter Auffangwanne/Auffangvorrichtung sind einwandig, die integrierte Auffangwanne/Auffangvorrichtung ist als Rückhalteeinrichtung in Feld „Sicherheitseinrichtungen der Anlage“ anzugeben.

Außerdem ist für jeden Behälter das Nennvolumen einzutragen und das Behältermaterial anzukreuzen oder anzugeben.

Bei Lagerbehältern sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise (Norm für das Ü-Zeichen – DIN xxxx, Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - Z-xx.xx-yyy) oder die CE-Kennzeichnung mit zugehöriger europäischer Norm (DIN EN xxxxx) einzutragen. Diese Informationen erhalten Sie beim Hersteller der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen.

Sicherheitseinrichtungen der Anlage

Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen der Anlage sind an den vorgegebenen Stellen anzukreuzen. Eine vorhandene Leckschutzauskleidung ist bei "sonstige" einzutragen.

Rohrleitungen

Für Rohrleitungen sind in die Liste die Anzahl gleichartiger Rohrleitungen einzutragen und die zutreffende Bauart und der Werkstoff der Rohrleitung anzukreuzen. Außerdem sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise einzutragen.

Rechtsgrundlagen

§ 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017, BGBl I S. 905)

(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.

§ 78c WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771)

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.



Dies ist eine grundsätzliche Information zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bezüglich der Umsetzung im Landratsamt München

Das Landratsamt München veröffentlicht auf der Homepage www.landkreis-muenchen.de/datenschutz alle Informationsblätter zum Datenschutz nach Art 12 und 13 DSGVO.

Diese Informationsblätter sind nach Fachbereichen / Themen aufgelistet.

Sie können dort nachlesen, wie genau Ihre persönlichen Daten im Landratsamt München verarbeitet werden.

Um zu den Informationsblättern gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zu gelangen, klicken Sie bitte auf nachfolgenden Link:

<https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/informationsblaetter-zum-datenschutz/>